

Statuten des
Schweizerischen KMU Verbandes
mit Sitz in Zug

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Erwerb
- Art. 4 Austritt
- Art. 5 Ausschlussung
- Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Mittel

- Art. 7 Mitgliederbeitrag
- Art. 8 Weitere Mittel
- Art. 9 Haftung

IV. Organisation

- Art. 10 Organe
 - A. Der Vorstand
 - Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung
 - Art. 12 Amtsdauer
 - Art. 13 Einberufung
 - Art. 14 Beschfassung
 - Art. 15 Traktanden
 - Art. 16 Befugnisse
 - Art. 17 Vertretung gegenüber Dritten
 - Art. 18 Kommunikation
 - B. Die Rechnungsrevisoren
 - Art. 19 Wahl und Aufgabe

V. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Auflösung, Fusion
- Art. 21 Liquidation
- Art. 22 Eintragung im Handelsregister
- Art. 23 Anwendbares Recht
- Art. 24 Gerichtsstand
- Art. 25 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer KMU Verband" besteht ein Verein mit Sitz in Zug gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Der Verband verfolgt den Zweck, die schweizerischen KMUs zu fördern, insbesondere mittels Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren, Unterstützung von Publikationen sowie Möglichkeiten der Eigenpräsentation. Der Verein ist gemeinnützig. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch an den Vorstand hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu Händen des Vorstandes auf das Ende der entsprechenden Mitgliedschaftsperiode erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht.

III. Mittel

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag beträgt

Fr. 100.— für Firmen bis 10 Beschäftigte

Fr. 150.— für Firmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten

Fr. 220.— für Firmen über 50 Beschäftigte

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen

Mitgliederbeitrag bis zum Ende der vereinbarten Mitgliedschaftsperiode.

Der Vorstand kann die Höhe der Vereinsbeiträge periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse anpassen.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

Art. 12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben.

Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend odervertreten sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 15 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 17 Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 18 Kommunikation

Innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres wird der Jahresbericht des Präsidenten, der Jahresrechnung und das Budget Mitgliedern des SKV elektronisch zur Verfügung gestellt.

Werde innerhalb von 30 Tagen nach dessen Publizierung keine Rekurse oder Einwände schriftlich an den SKV gerichtet, so gilt eine automatische Décharge-Erteilung an den Vorstand

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Rechnungsrevisor.

Dieser wird auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Er prüft die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vorstandssitzung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 20 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 21 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 22 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist Zug.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. Oktober 2007 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident
Konrad Marzohl

Der Vizepräsident
Roland M. Rupp

Der Sekretär:
René Rosenast

Zug, 8. Oktober 2007